GEORG FÖLLINGER

Von der Preußischen Armenkommission zur Städtischen Armenverwaltung in Paderborn*

Nach der Wiederinbesitznahme des durch Entscheid des Reichsdeputationsschlusses¹ 1803 dem Königreich Preußen zugeteilten Fürstbistums Paderborn ordnete Ludwig Freiherr von Vincke² als Preußischer Zivilgouverneur am 27. 06. 1814³ die Gründung einer Kommission in Paderborn an, die für die Versorgung der Armen verantwortlich war. Sie hatte die in der Stadt bestehenden Stiftungen zu verwalten und ihre Erträge gemäß dem Willen der Stifter zu verwenden. Zur Leitung der Neueinrichtung bestimmte der Zivilgouverneur den "engeren Ausschuß der Armenkommission" aus angesehenen Bürgern der ca. 5 800 Einwohner⁴ zählenden Stadt; u.a. gehörten ihm an die ehemaligen Busdorfkanoniker Richard Dammers⁵ – Generalvikar des Bistums Paderborn – und Ignaz Meyer⁶ – Gründer und erster Direktor des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens – sowie der Gerichtspräsident von Schlechtendal⁷. In der Berufung solcher Personen wurden Vorleistungen und den umfassenden Auftrag begleitende Arbeiten angezeigt: Sicherung der Archivalien der Stiftungen⁸, die zum überwiegenden Teil aus letztwilligen Verfügungen von Geistlichen entstanden

- * Vortrag vor dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn, am 14. März 1989
- 1 Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. 2. 1803, Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation 1803, Bd. 2, S. 841ff., vgl. E. *Huber* W. *Huber*, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. I, Berlin 1973, S. 18-19, 42, 46-54, 57-58, 118-126.
- 2 Friedrich Ludwig Wilhelm Philipp Freiherr von Vincke, 23. 12. 1774-2. 12. 1844, 19. 11. 1813 Zivilgouverneur im Militärgouvernement der Provinzen zwischen Weser und Rhein, 25. 5. 1815 Oberpräsident der Provinz Westfalen. Dietrich Wegmann, Die leitenden staatlichen Verwaltungsbeamten der Provinz Westfalen 1815-1918, Münster 1969, S. 342.
- 3 AK an Vincke 18. 6. 1822 Staatsarchiv Detmold (STAD) Ml IE Nr. 2424, S. 1-4.
- 4 Chronik der Stadt Paderborn, Bd. I Einwohnerzahlen 1800-1871, 1818: 5 846.
- 5 Richard Dammers, 16. 3. 1762-11. 10. 1844, H. J. *Brandt-K. Hengst*, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn, Paderborn 1984, S. 296-299; dies., Die Weihbischöfe in Paderborn, Paderborn 1986, S. 140-145; G. *Föllinger*, Das Bistum Paderborn im Spannungsfeld von Staat und Kirche in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Paderborn 1986, S. 42-44, 52-57.
- 6 Ignaz Th. L. Meyer, 29. 5. 1773-18. 9. 1843. Wilhelm Liese, Necrologium Paderbornense, Paderborn 1934, S. 401.
- 7 Dietrich Friedrich Karl von Schlechtendal, 24. 9. 1767-22. 2. 1842, H. Rempe, Paderborner Gerichtswesen und Juristen im 19. Jahrhundert, Paderborn 1970, S. 32. Vincke an von Schuckmann 8. 12. 1822, STAD Ml IE Nr. 2424, S. 14.
- 8 Regierung Minden an Landrat von Metternich 10. 3. 1836, Stadtarchiv Paderborn [STAP] A 3134. AK an Magistrat Paderborn 7. 1. 1837, STAP A 3134. Wolff, gen. Metternich II., Klemens August Hermann Freiherr von, 25. 4. 1803-27. 4. 1872, 18. 10. 1834 Landrat Paderborn, Wegmann S. 349,

waren, Erfüllung und Gewährleistung der Vermächtnisse⁹, Rechtsschutz gegenüber Dritten¹⁰. Gerade die juristisch gesicherte Abwehr von Ansprüchen, welche auswärtige Instanzen gegen einige der Stiftungen erhoben, wie auch die Kontrolle der nach auswärts vergebenen Darlehen erforderten einen hohen Arbeitsaufwand. Da ein Teil der Archivalien nicht mehr in Paderborn zur Verfügung stand, bemühte sich die Armenkommission, durch Befragung von Zeitzeugen zuverlässige Auskünfte zum Nachweis der Leistungspflicht bzw. der Empfangsberechtigung nach den letztwilligen Anordnungen der Stifter zu erlangen, um arme Bürger der Stadt, nicht des Umlandes zu versorgen.

Gemäß der Verfügung von Vinckes war die Armenkommission in Paderborn eine selbständige, weder der Stadtverwaltung noch einer anderen Behörde in Paderborn untergeordnete oder rechenschaftspflichtige Einrichtung, die im Rahmen des ihr gestellten Auftrags eigenständig tätig wurde. Während der ersten Jahre entbehrte sie der formalrechtlich notwendigen Grundlage für die von der Oberbehörde zugewiesene Aufgabe, was gelegentliche Irritationen auslöste. Die im nachhinein durch Erlaß des Innenministers von Schuckmann¹¹ am 10. 1. 1823 gefundene Lösung bestätigte das Recht von Vinckes, 1814 "per modum commissionis" ihm geeignet scheinende Befugnisse der Paderborner Armenkommission übertragen zu haben.¹² Die Staatsregierung hatte ihre von anderen öffentlichen Institutionen sich unterscheidende Sonderstellung anerkannt.¹³

I

In sachlicher Hinsicht setzte die Armenkommission die Arbeit der 1614 von Fürstbischof Theodor von Fürstenberg gegründeten "Elemosynaria" fort, welche die Erträge der einzelnen Stiftungen unter Beachtung der Verfügungen der Erblasser im Interesse der Verstetigung und Systematisierung der Armenversorgung an die Bedürftigen zu verteilen hatte. Här diese öffentliche Aufgabe war es damals ohne Belang, ob die Anordnung des Fürstbischofs dem hoheitlichen Handeln des Landesherrn oder dem oberhirtlichen des Diözesanoberen zuzuord-

Nr. 247. Vgl. Hohmann, Friedrich Gerhard. Geschichte der Verwaltung des Kreises Paderborn, in: Landkreis Paderborn, Paderborn 1968, S. 9-88, hier: S. 29-38. Siehe auch: Clemens Freiherr von Wolff-Metternich 1803-1872. Eine Lebens- und Familienchronik, hrsg. von Hermann Freiherr von Wolff-Metternich, eingel. u. komm. von Horst Conrad; Westf. Quellen- u. Archivverzeichnisse, Bd. 11, Münster 1985.

- 9 Nachweis der Einkünfte der Stiftungen, STAD Ml IE Nr. 2499.
- 10 wie 3.
- 11 Kaspar Friedrich von Schuckmann, 25. 11. 1755-17. 9. 1834, ADB 32, Leipzig 1891, S. 647-650.
- 12 Von Schuckmann an Vincke 10. 1. 1823, STAD MI IE Nr. 2424, S. 8.
- 13 Regierung Minden an Vincke 27. 9. 1823, StAD Ml IE Nr. 2424, S. 10.
- 14 Entscheidung Regierung Minden 9. 3. 1864, STAP A 2131. Theodor von Fürstenberg 27. 9. 1546-4. 12. 1618, *Brandt/Hengst*, S. 222-228.

nen war und zu welchem Bereich das vier Geistliche zählende Leitungsgremium gehörte. Der Stadt Paderborn jedenfalls oblag keine originäre Verantwortung für die Versorgung der im Stadtgebiet lebenden unterstützungsbedürftigen Armen. Erst von der Regierung des Königreichs Westfalen wurde den Kommunen dieser Pflichtenkreis zugewiesen.¹⁵

Einen Einblick in die Tätigkeit der Armenkommission bieten ihre Jahresberichte. 16 Sie geben Auskunft über den Gesamtumfang der Aufwendungen, die sich von 2 978 Talern 1818 auf 5 544 Taler 1821 erhöhten; sie beziffern die Einzelhilfen, nennen mitunter die Krankheiten, Behinderungen, Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit, das Lebensalter der Armen. Die im allgemeinen an den Sterbetagen der Stifter fälligen Unterstützungen wurden in der Regel nach der Meßfeier von den Pfarrern dem zu bedenkenden Personenkreis ausgehändigt, der infolge weithin identischer Zusammensetzung bei den unterschiedlichen Auszahlungsterminen eine nahezu kontinuierliche Versorgung erhielt. Ihr besonderes Merkmal bestand darin, die Begünstigten nicht auf der Stufe von Wohltatenempfängern zu belassen, sondern durch geistlich-religiöses Tun – Mitfeier der Messe, Gebete für den verstorbenen Stifter – zu einer Lebenshaltung anzuregen, die durch die Teilhabe an der religiös-kirchlichen Wertewelt der Stifter entsprechende persönliche Reifeprozesse zumindest nicht ausschloß. Auch in diesen Jahrzehnten blieb der Paderborner Öffentlichkeit nicht verborgen, welchen soziokulturellen Ursprüngen die Armenversorgung entstammte und welcher Zielsetzung sie verpflichtet war.

Die Verwaltung und wirtschaftliche Nutzung der Stiftungen folgte den aus fürstbischöflicher Zeit bekannten Verfahren. Die Erträge der Rendanten anvertrauten Stiftungen wurden genutzt zur Darlehnsgewährung an Private und Kommunen. Die Pflicht, das Vermögen der Stiftungen zu erhalten, stellte an die Verwalter hohe Sorgfaltsforderungen, die in gleicher Weise die Bonität der Antragsteller wie die Seriosität ihrer Gesuche zu berücksichtigen hatten. Die verantwortungsbewußte wie arbeitsintensive Geschäftsführung der Rendanten zeigt die große Zahl der Darlehen, die weniger als 100 Taler betrugen. Ein 1825 gewährter Kredit über 12 000 Taler zur Zahlung einer Abfindung an die Erben eines Freiherrn von Calenberg in Westheim stellte eine Ausnahme dar und bedurfte zusätzlicher Sicherheitsleistung.

Auseinandersetzungen mit säumigen Schuldnern blieben der Armenkommission nicht erspart. Ein Prozeß gegen die Erben eines Darlehnsempfängers um Rückzahlung eines 1684 gewährten Darlehns von 80 Talern wegen mehrjähriger

¹⁵ Unterpräfekt Paderborn an Bürgermeister Paderborn 27. 3. 1810, STAP A 5278, S. 322.

¹⁶ AK an Vincke 18. 6. 1822, STAD Ml IE Nr. 2424, S. 2. Gedruckte Übersichten, STAP A 2102.

¹⁷ In STAP A 5277 Einzelanträge und Gesamtverzeichnis der ausgeliehenen Gelder. Vgl. STAP A 2325 Untersuchungen über säumige oder in Konkurs gegangene Schuldner.

^{18 14. 1. 1825,} STAP A 5277, S. 515/516.

Unterlassung der Zinszahlung führte nach fast zehnjähriger Prozeßdauer 1827 zum Erfolg. ¹⁹ Neben der Ermittlung der erb- und familienrechtlichen Zusammenhänge hatte das Gericht die Aufgabe, den aktuellen Kurswert des Darlehns zu bestimmen: 118 Taler Berliner Courant. Im Unterschied zu dieser langwierigen Auseinandersetzung wurden die zu Anfang des 19. Jahrhunderts aufgenommenen Darlehen von den Schuldnern bis in die 20er Jahre komplikationslos zurückgezahlt. ²⁰ Die Zahlungsfähigkeit der betreffenden Stiftungen blieb gewahrt.

Angesichts der Vielzahl von Rechtsgeschäften, die der Armenkommission gestattet waren – Ausleihe und Einziehung von Stiftungskapitalien, Beantragung von Hypotheken, rechtliche Vertretung der Stiftungen gegenüber Privaten, Behörden, vor Gerichten –, überrascht es nicht, daß die Bezirksregierung Minden Anträge um Aufnahme eines Juristen in den engeren Ausschuß unverzüglich zu genehmigen pflegte, nachdem diese Stelle mehrmals durch Wegzug vakant wurde.²¹ Die nicht geringe Unkenntnis über die Befugnisse der Paderborner Armenkommission bekundenden Anfragen von Behörden erledigte die Bezirksregierung mit erläuterungsfreier Aufzählung der Rechte,²² zumal sie sich vergeblich gemüht hatte, daß Oberpräsident von Vincke ihren im Behördengefüge ungewöhnlichen Status beseitigte.²³

Unternehmungen der Armenkommission, durch Aufstellen von Sammelbüchsen in Gaststätten die Bürger der Stadt auf ihre Tätigkeit aufmerksam zu machen und zusätzliche Einnahmen zu erzielen, wie auch der Versuch, durch Rundschreiben des Vorsitzenden an die moralische Verantwortung jedes einzelnen zu appellieren, um die Hilfe für Notleidende zu intensivieren, verzeichneten nur anfänglich nennenswerte Wirkungen.²⁴ Der Armenkommission standen im wesentlichen die Erträge der Vermächtnisse aus früherer Zeit zur Verfügung, um die aktuellen Notstände beheben zu können. Als Erfolge verbuchte sie die Beseitigung des Straßenbettelns, die geordnete Versorgung der Kranken und der Durchreisenden. Besondere Erwähnung verdient die Ausbildung von Jugendlichen in

¹⁹ Beginn: 23. 10. 1817, Ende: 7. 9. 1827. STAP A 2337.

²⁰ STAP A 5277, S. 498, 507.

²¹ Anträge der AK an Reg. Minden 11. 11. 1823, 8. 3. 1825, 27. 3. 1826, 19. 9. 1828, STAD MI IE Nr. 2424, S. 21, 27, 28, 31.

²² Provinzialsteuerdirektor (Name unleserlich) an Reg. Minden 14. 1. 1831, STAD Ml IE Nr. 2424, S. 34.

²³ Reg. Minden an Vincke 29. 7. 1923, Vincke an Reg. Minden 14. 8. 1823, STAD Ml IE Nr. 2424, S. 10, 13.

²⁴ AK an Vincke 18. 6. 1822, STAD Ml IE Nr. 2424, S. 1-4.

Zur Armenpflege in der "Industriestadt" Aachen vgl. F. *Monheim*, Johann Peter Monheim 1786-1855, Aachen 1981. S. 73 Wohltätigkeitskommission, 74 Organisation der Armenverwaltung; 75, 76 Krankenhäuser; 79 Fonds des Vinzenzhospitals; 94. Regulativ der Bezirksregierung Aachen vom 28. 4. 1828: "Armut ist ein Übelstand der Gesellschaft, welcher polizeilich beschränkt, bürgerlich vermindert und durch Wohltätigkeit gemildert werden muß; der Arme darf nie mehr genießen, als der geringste Nichtarme genießt."

handwerklichen Fertigkeiten, womit die Armenkommission schon 1822 einen ursächlichen Zusammenhang von mangelnder Berufsausbildung und Armut erkannt und bekämpft hat.²⁵

11

In den 40er Jahren kam die Armenkommission in eine andere Phase der Bewährung. Mit dem allgemeinen Bevölkerungszuwachs der Stadt Paderborn²⁶ war ein als überproportional stark empfundener Anstieg der Zahl Unterstützungsbedürftiger verbunden,²⁷ zu deren Versorgung die Erträge der Stiftungen nicht mehr ausreichten.²⁸ Das in der Bevölkerung entstandene Unbehagen über die ungenügende Unterstützung der Armen, das die Armenkommission durch einen nur geringes psychologisches Einfühlungsvermögen bekundenden Stil ihrer Bekanntmachung eher förderte als durch die darin der Öffentlichkeit vermittelte Auskunft über die Begrenztheit ihrer Mittel Verständnis für ihre Lage finden ließ, gelangte zur Kenntnis der Regierung durch einen Bericht des Landrats, der in einer die sachliche Berichterstattung überschreitenden Weise die Armenkommission gleichsam an den Pranger stellte.²⁹ Die einer sarkastischen Komponente nicht entbehrenden Ausführungen des Landrats von Metternich in einem anderen Bericht an die Regierung³⁰ machten das von der personellen Zusammensetzung des engeren Ausschusses der Armenkommission abhängige Arbeitsklima für

25 wie 24. Die verschiedenen Handwerksberufe sind leider nicht genannt.

26 1831: 7559, 1834: 7954, 1837: 8289, 1840: 8694, Chronik der Stadt P.

27 . . . hier läßt sich eine Anzahl von Personen nieder, welche Gewerbe ohne Mittel und Fähigkeiten ergreifen, heiraten, eine Menge Kinder in die Welt setzen, dann erkranken, verarmen und der Armenpflege sehr bald mit Frau und Kindern zur Last fallen, ja oft in die weite Welt gehen, der Armenverwaltung Frau und Kinder zur Ernährung zurücklassen. Wo dieses enden will, mag Gott wissen, wenn die Gesetzgebung nicht bald die Niederlassung unfähiger und unbemittelter Professionisten und anderer Personen, welche hier der guten Armenfonds wegen zusammenströmen, Schranken setzt.

AK an Reg. Minden 28. 2. 1840, STAD Ml IE Nr. 2424, S. 41.

... Niederlassung geringer Leute, die in der Regel kein anderes Erwerbskapital mitbringen als ihre beiden Hände und deren baldige Verarmung wegen Überfüllung aller Arbeitsklassen eine leider sehr häufige Erscheinung ist . . .

Magistrat Paderborn an Reg. Minden 27. 3. 1840, STAD MI IE Nr. 2424, S. 42.

28 Bekanntmachung AK 22. 1. 1842, STAD MI IE Nr. 2424, S. 88.

29 Extrakt aus dem Zeitungsbericht der landrätlichen Behörde zu Paderborn pro Januar 1842, . . .

8.: Wohltätigkeit und Nächstenliebe.

Daß das hiesige Publikum der städtischen Armenverwaltung das Vertrauen nicht mit Unrecht entzogen hat, darüber füge ich zum Beweise eine Verfügung des engeren Ausschusses der AK vom 22. d. Monats bei, welche unzweideutig dartut, daß die AK weder ihre Aufgabe noch ihre Stellung begriffen hat und eigentlich verdiente, in Anklagestand versetzt zu werden. Die Verfügung hat von Polizei wegen wieder aufgehoben werden müssen. STAD MI IE Nr. 2424, S. 89.

30 ... von den 13 Mitgliedern des engeren Ausschusses ist ein Drittel wegen Altersschwäche arbeitsunfähig, ein zweites wegen gänzlicher Unselbständigkeit ohne Wirksamkeit. Von dem Rest ist

292 Georg Föllinger

deren offensichtliche Fehlleistungen verantwortlich. Der Paderborner Öffentlichkeit kündigte der Landrat sogar im Februar 1842 eine Untersuchung über die Frage an, ob die "Armenkommission an dem verminderten Aufkommen der Armenmittel schuld ist".³¹

Ungeachtet seines örtlich zentrierten Einfluß- und Herrschaftsanspruches wie der Intensität seines Bemühens, die Entscheidung der Bezirksregierung unterschwellig zu beeinflussen und in die Richtung seines Wollens zu lenken, zumal sie ihm zu einem früheren Zeitpunkt die Genehmigung, Mitglied der Armenkommission werden zu dürfen, versagt hatte³² und seiner gleichsam demonstrativen Selbstprofilation für eine bedeutendere Wirkungsstätte als die bisher besetzte, hatte von Metternich zweifelssohne nicht zu übersehende Schwachstellen der Geschäftsführung der Armenkommission schonungslos aufgedeckt. Die überpointierte Schilderung der Verfaßtheit des Leitungsgremiums präzisierte seine Vorstellungen über die Effizienz einer Organisation wie der Armenkommission, die fachlich qualifizierter, kooperationsfähiger, profilierter Persönlichkeiten in ihrer Führungsgruppe bedurfte angesichts gestiegener und schwerer zu erfüllender Anforderungen.

Die Paderborner Armenkommission war an Grenzen ihres Leistungsvermögens gestoßen. Das 1814 begonnene Engagement eines kleinen Kreises von Bürgern, der als homogene Gruppe vermittels der Permanenz der Aufgabe auch bei partieller Veränderung der personellen Zusammensetzung angenommen werden mag, hatte nicht nur durch die Dauer langjähriger Belastungen und des dadurch verursachten wie des gleichzeitig altersbedingten Kräfteabbaues, sondern auch infolge der im Grunde nahezu unangefochtenen Anerkennung seines steten Mühens zu einer Engführung der Selbsteinschätzung und Verkrustung des Selbstverständnisses geführt, welche angemessene Reaktionen auf neue Situationen behinderte.

Das wurde auch in einem anderen Zusammenhang erkennbar. Die eigene Tätigkeit nahezu unverrückbar als administratives Unternehmen mit monopolartiger Zuständigkeit interpretierend und befangen in den Verhaltensmustern disziplinierenden Verwaltungshandelns, gelang es der Armenkommission nur mit Mühe, im Dezember 1839 das Angebot eines Vereins katholischer Frauen, der im ersten Halbjahr seines Bestehens 205 Mitglieder in den vier Pfarreien der Stadt zählte, zur Mitarbeit anzunehmen und ihm gleichzeitig aus Furcht, den Ertrag der

einer der Dirigent im eigentlichen Wortsinn, zwei andere sind dessen willenlose Organe, und ein Mitglied vertritt – leider ohne Erfolg – die Opposition . . . von Metternich an Reg. Minden 14. 11. 1841, STAD Ml IE Nr. 2424, S. 97.

³¹ Extrakt aus der landrätl. Zeitung für Februar 1842, STAD Ml IE Nr. 2424, S. 90.

³² Reg. Minden hatte Antrag der AK vom 6. 11. 1834 um Aufnahme v. Metternichs abgelehnt. STAD Ml IE Nr. 2424, S. 36-37.

eigenen Sammlungen zu gefährden, öffentliche Kollekten zu untersagen und nur unter den eigenen Mitgliedern solche zu gestatten.³³

Die aus religiösen Motiven entstandene Selbstverpflichtung der Mitglieder des Frauenvereins zu Nahrungs-, Sach- und Geldspenden ermöglichte eine Hauskrankenpflege, zu der nebst Besuch und Versorgung der Kranken die Besorgung der bei diesen anfallenden Hausarbeit gehörte. Diese methodisch sich von der Arbeitsweise der Armenkommission abhebende, mit deren Ziel aber übereinstimmende neue Form der Versorgung der Armen in Paderborn unterschied sich jedoch von dem Vorhaben des Landrats, dessen Auffassung von der leitenden Verantwortung ausschließlich einer Organisation zwar dem Selbstverständnis der Armenkommission nahekam, der aber durch seine Absicht, ihre personelle Zusammensetzung zu ändern, nicht nur ihre alten Rechte nicht zu achten, sondern vor allem ihren Arbeitsschwerpunkt zu verlagern trachtete. Die Aufnahme eines gewerblich tätigen Bürgers in den engeren Ausschuß sollte der Förderung der Berufsausbildung von Jugendlichen dienen. Die zur Bekämpfung von Armutsursachen gedachte Maßnahme bezweckte eine zumindest partielle Instrumentalisierung der Armenkommission für allgemeine sozial- und wirtschaftspolitische Ziele, deren Dringlichkeit zwar nicht zu bestreiten, deren Realisierung aber aus Mitteln der Stiftungen in Paderborn mit den letztwilligen

33 vgl. E. *Gatz*, Kirche und Krankenpflege im 19. Jahrhundert, München Paderborn Wien 1971, S. 41-43. Vgl. E. *Gatz*, Karitative Bemühungen im Bistum Paderborn, in: Paderbornensis Ecclesia, hrsg. v. P. W. *Scheele*, Paderborn 1972, S. 469-494, hier: S. 483-485.

Am 4. 12. 1839 bot der "Frauenverein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Not der armen Kranken zu lindern", als "Hilfsverein" der Armenkommission seine Dienste an. Nach eingehender Erörterung am 6. 12. 1839 untersagte die Armenkommission dem neuen Verein das öffentliche Kollektieren aus Furcht vor der Beeinträchtigung eigener Sammlungen. Am 12. 1. 1840 konnte die Armenkommission nicht umhin, dem Verein Kollekten unter den eigenen Mitgliedern einzuräumen. Im März 1840 gab es Beschwerden über den Verein wegen einiger von Nichtmitgliedern erbetenen Sach- und Geldspenden. Im 1. Halbjahr seines Bestehens (4. 12. 1839-1. 7. 1840) pflegte der Verein 131 arme Kranke, verteilte 6417 Portionen Krankenverpflegung, wandte 83 Taler 12 Silbergroschen für die Kranken auf, hielt 234 freiwillige Nachtwachen. Er verschenkte eine nicht näher aufgezeichnete Anzahl von Gegenständen an die Kranken; für Nachtwachen standen 25 Frauen bereit; eine Verwahrschule für unmündige Kinder war eingerichtet und für die als "Krankenwärterinnen" angestellten Franziska Wüllner und Wilhelmine Schmitz standen Wohnungen zur Verfügung.

18 adelige Damen gehörten dem Verein als Ehrenmitglieder an.

Marktkirche: 73 namentlich genannte, 5 ungenannte Mitglieder; Spendenaufkommen: 78 T 20 Sgr; 1907 Krankenportionen; Sachspenden.

Gaukirche: 58 namentlich genannte Mitglieder; Spendenaufkommen: 44 T; 1012 Krankenportionen; Sachspenden.

Busdorf: 41 namentlich genannte, 2 ungenannte Mitglieder; Spendenaufkommen: 19 T; 1729 Krankenportionen; Sachspenden.

Dom: 27 Mitglieder; Spendenaufkommen: 18 T; 1509 Krankenportionen; Sachspenden.

Vereinspräsident: P. Heinrich Goßler OFM.

Vertreter des Vereins bei der Armenkommission: Kreisarzt Dr. H. Schmidt. Pauline von Mallinckrodt nahm im Verein mehrere Funktionen wahr. Die Organisation des Vereins in Bezirke stimmte mit der Armenkommission überein. Die Versammlungen des Vereins fanden ohne besondere Einladung am 1. Dienstag im Monat statt. STAP A 2117.

294 Georg Föllinger

Verfügungen der Erblasser nicht in allen Fällen ohne Mühen in Übereinstimmung zu bringen war.

Die Brisanz des landrätlichen Planes veranlaßte die Armenkommission zu ausführlicher Berichterstattung an die Regierung, in der sie nicht nur die Auseinandersetzung mit von Metternich nicht scheute, sondern zu einer Selbstdarstellung überging, welche sorgsam den Aufbau ihrer Organisation, die Arbeitsbereiche und die beruflichen Qualifikationen der Mitglieder des engeren Ausschusses aufzählte. Den diffamierenden Behauptungen der tendenziösen Ausführungen des Landrats stellte sie den in moralischen Normen gegründeten Maßstab ihres Handelns gegenüber, zuerst verpflichtet zu sein, den Willen der Stifter zu erfüllen. Die essentielle Qualität dieser Bindung verbot der Armenkommission die Anerkennung der generellen Forderungen des Landrats.34 Im Unterschied zu dessen Ausführungen machte sie die Regierung darauf aufmerksam, daß Paderborn vielfältiger wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten einer "Industriestadt" entbehre und jahreszeitlich bedingt nur befristete Arbeitsplätze in der Landwirtschaft biete.³⁵ Die Aufnahme eines in der gewerblichen Wirtschaft tätigen Mitbürgers in den engeren Ausschuß der Armenkommission widerlegte von Metternichs Behauptung der Inflexibilität wie sie Aufgeschlossenheit für Neuerungen im personellen Bereich in Treue gegenüber dem übernommenen Auftrag demonstrierte.

Auf dessen Gefährdung aus anderweitigen Ursachen wies eine geringfügig scheinende Begebenheit hin, welche die Abhängigkeit der Armenkommission von der Zuverlässigkeit der Rendanten veranschaulichte. Die Nachricht vom Handel einiger Schüler auf dem Schulhof des Gymnasiums mit einigen zum Bestand einer Stiftung gehörigen Dokumente veranlaßte den engeren Ausschuß, unverzüglich eine Untersuchungskommission zu berufen, die nicht nur die unzulässige Nutzung des betreffenden Archivraums abstellte, sondern indirekt die mit der dezentralen Aufbewahrung verbundenen permanenten Gefahren für Bestand und Sicherung des Schriftgutes aufzeigte. Die anläßlich dieses Vorfalls von Gymnasialdirektor Giefers vorgeschlagene Maßnahme, Abschriften anzufertigen, dokumentierte über das Interesse des Historikers für Quellen der Stadtgeschichte

³⁴ AK an Reg. Minden 29. 11. 1840, STAD Ml IE Nr. 2424, S. 78.

³⁵ AK an Reg. Minden 20. 1. 1843, STAD Ml IE Nr. 2424, S. 117.

³⁶ Die unterzeichneten Kommissarien hatten sich sogleich nach erhaltenem Auftrag in das Amtslokal des Herrn Bickmann verfügt und demselben Kenntnis von der vorstehenden Anzeige gegeben, worauf derselbe erklärte, daß bis jetzt noch keine Urkunden an ihn zurückgegeben worden seien, ihm davon überhaupt noch nicht bekannt geworden sei, daß von seinen Kindern Dokumente aus der Registratur entfernt worden seien.

Da bei Besichtigung der Registratur in derselben ein Bett und andere Effekten des Bickmann vorgefunden wurden und derselbe erklärte, daß das Bett von einem Tagelöhner benutzt wurde, so wurde ihm aufgegeben, aus dem Lokal sofort alle nicht zur Registratur gehörigen Gegenstände zu entfernen und dasselbe zu keinem Privatgemach zu gebrauchen. Peine Schmale Esser Bickmann. Protokoll 6. 7. 1854. STAP A 3134.

hinaus die Wertschätzung der von der Armenkommission in der Stadt geleisteten Arbeit.³⁷

Diese leitete bis zu seinem Tod 1844 Richard Dammers. Sein Nachfolger als Bischof von Paderborn, Franz Drepper³⁸, übernahm ebenfalls die Aufgaben des Vorsitzenden des engeren Ausschusses der Armenkommission.³⁹ Nach Dreppers Ableben wurde 1855 "bis auf weiteres"⁴⁰ ein Mitglied des Domkapitels, Johannes Anton Peine⁴¹, zum Vorsitzenden berufen, dessen Pflichten mit der Auflösung der Armenkommission 1868 endeten.

III

Zu Komplikationen im Verhältnis von Stadt und Armenkommission kam es in der Mitte der 50er Jahre, als die Stadt die Zahlung dringend benötigter Zuschüsse verweigerte, obwohl die Erträge der Stiftungen für die Armenversorgung der auf ca. 11 000 Einwohner⁴² angewachsenen Stadtbevölkerung nicht mehr genügten. Um den ihres Erachtens unberechtigten Antrag abweisen zu können, verlangte die Stadt unter dem Vorwand der unzureichenden Nutzung der Stiftungen von der Armenkommission die Zustimmung zur städtischen Kontrolle ihrer Geschäftsführung.⁴³ Der von der Stadt gegenüber der Armenkommission erhobene Vorwurf ähnelte auffällig dem Tadel, den die Bezirksregierung bei einer Revision der Stadt mit dem Testat aussprach, den umfangreichen städtischen Grundbesitz zum Nachteil der städtischen Finanzeinnahmen nicht optimal genutzt zu haben.⁴⁴ Der

- 37 Giefers an Drepper 1. 7. 1854, STAP A 3134.
- 38 Franz Drepper, 3. 10. 1787-5. 11. 1855, Brandt/Hengst, S. 300-303.
- 39 AK an Reg. Minden 19. 10. 1845, Reg. Minden an AK 29. 10. 1845, STAD Ml IE Nr. 2424, S. 142-143.
- 40 AK an Reg. Minden 9. 9. 1855, Reg. Minden an AK 22. 11. 1855 STAD Ml IE Nr. 2424.
- 41 Johannes Anton Peine, 6. 10. 1805-27. 8. 1886, Generalvikar 2. 1. 1864 (-74), Liese, S. 421.
- 42 Volkszählung 3. 12. 1852: 10768 Einwohner, Theodor *Uhlenhuth*, Die Verfassung der Stadt Paderborn im neunzehnten Jahrhundert nebst einem Verzeichnis der Mitglieder der städtischen Körperschaften 1800-1918 und der städtischen Beamten, Paderborn 1931, S. 41. 26. 10. 1857: 10995 Einwohner, Akte Woerdehoff, STAD MI IE Nr. 715, S. 2. Zuschußbedarf:

1855 ca. 3 490 T., Reg. Minden an Grasso 25. 4. 1857, STAP A 2131.

1856 ca. 1 650 T., AK an Woerdehoff 18. 6. 1857, desgl.

1857 ca. 4 500 T., AK an Woerdehoff 24. 9. 1857, desgl. Franz Joseph Woerdehoff, 4. 11. 1807-23. 11. 1871, *Uhlenhuth*, S. 137.

Bürgermeister von Paderborn 14. 4. 1857-23. 11. 1871, STAP J 1451.

- 43 Woerdehoff an AK 30. 6. 1857, STAP A 2131.
- Woerdehoff an Wichmann 27. 5. 1857, desgl., Ignatz Wichmann, ? 12. 7. 1867, Justizrat, Stadtverordneter 21. 4. 1844, *Uhlenhuth*, S. 66, 120.
- 44 Die Stadt Paderborn hat ein sehr bedeutsames Grundeigentum, welches in den politischen Gemeinden Paderborn, Elsen, Neuhaus, Benhausen, Neuenbeken und Wewer liegt. Dieses besteht aus 15 Morgen Gärten . . . , 308 Morgen Äcker . . . , 213 Morgen Wiesen . . . , 122 Morgen Holz . . . , 3.124 Morgen Weiden . . . , 99 Ruthen Gebäude . . . zusammen 3.772 Morgen mit 2 122 Talern Pacht . . . In der Wirklichkeit bezieht die Stadt nicht einmal den Katastral-Reinertrag als Maximum von diesem bedeutenden Besitztum.

die Schroffheit der städtischen Zugriffsabsicht kaum verbergenden Anmaßung trat die Armenkommission, welche die mit einem Entgegenkommen verbundenen unerbittlichen Konsequenzen für ihre weitere Tätigkeit erkannte, mit Entschiedenheit entgegen. Der Versuch der Stadt, sich mit dem verhältnismäßig kostengünstigen Mittel der Kontrolle gleichsam auf dem Weg einer Überrumpelung auf Dauer eine Finanzquelle zu erschließen für die seit der Städteordnung vom 10. 3. 1856 zur kommunalen Zuständigkeit gehörende Armenfürsorge⁴⁵, hatte sein Ziel verfehlt.

Nahezu gleichzeitig drohte der Eigenständigkeit der Armenkommission von anderer Seite eine weitaus größere Gefahr. Der neu amtierende Bischof von Paderborn, Konrad Martin, ⁴⁶ verlangte von der Bezirksregierung Minden gemäß den Anordnungen der königlichen Kabinettsordres vom 26. 8. 1818⁴⁷ und vom 17. 4. 1830⁴⁸ die seit der Säkularisation der kirchlichen Verwaltung entzogenen Stiftungen mit caritativer Zweckbestimmung in Paderborn unter die bischöfliche Autorität zurück. ⁴⁹ Die Regierung Minden erklärte den Antrag des Bischofs als rechtlich unbegründet, weil die von der Armenkommission ausgeübte einheitliche Verwaltung geistlicher, weltlicher und städtischer Armenfonds in Paderborn seinerzeit mit dem Einverständnis der früheren geistlichen Behörde in Paderborn zur "Vereinigung jener Fonds" entstanden sei. ⁵⁰ In seiner Entgegnung bestritt der Bischof nicht, daß jene diese habe geschehen lassen, bestand aber darauf, daß sie

Auszug aus dem Protokoll der Revision der Geschäftsführung des Bürgermeisters Esser durch Reg. Rat Klingholz 15. und 17. 7. 1854, STAD Ml IE Nr. 714, S. 171-177.

- 45 Einführung der Städteordnung v. 19. 3. 1856, Geschäftsordn. v. 4. 9. 1857, STAD MI IE Nr. 303, S. 12.
- 46 Konrad Martin, 18. 5. 1812-16. 7. 1879, Bischofsweihe 17. 8. 1856 in Paderborn, *Brandt/Hengst*, S. 304-310. Die Genese des Verständnisses, mit dem Konrad Martin Problemen im Verhältnis von Staat und Kirche begegnete, bedarf noch der Darstellung, Vgl. R. *Bäumer*, Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Sicht von Ignaz von Wessenberg, in: Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der Neuzeit, Festschrift für Heribert Raab zum 65. Geburtstag am 16. März 1988, Hrsg. v. *A. Portmann-Tinguely*, Paderborn 1988, S. 279-298.
- 47 "Ich will auf Ihren Bericht vom 3. d. M. die Verwaltung der milden Stiftungen, welche vor der Säkularisation den Kollegiatsstiften oblag, in gleicher Art, wie es mit früheren von den Domstiftern verwalteten milden Stiftungen gehalten worden ist, mit Vorbehalt der Oberaufsicht des Staats unter die bischöfliche Behörde stellen und dieser überlassen, solche unter ihrer Aufsicht den Erzpriestern oder Stadtpfarrern zu übertragen." Friedrich Wilhelm III. an Altenstein 28. 6. 1818, STAP A 2131. Friedrich Wilhelm III. von Preußen, 3. 8. 1770-7. 6. 1840. NDB 5, 1961, S. 560-563. Karl vom Stein zum Altenstein, 1. 10. 1770-14. 5. 1840. NDB 1, 1953, S. 216.
- 48 "Auf Ihren Bericht vom 19. v. M. und nach Ihrem Antrag bestimme ich, daß die Verwaltung einer Privatstiftung, welche deren Stifter einer katholischen geistlichen Stelle übertragen hat, nach Aufhebung der geistlichen Stelle, der bischöflichen Behörde mit der Verpflichtung, die Verwaltung entweder selbst zu führen oder Geistliche damit zu beauftragen, unter Vorbehalt der Oberaufsicht des Staats, durch die gesetzlich dazu bestimmte Provinzialbehörde überwiesen werde." Friedrich Wilhelm III. an Altenstein 17. 4. 1830, STAP A 2131.
- 49 Martin an Reg. Minden 28. 10. 1856, STAP A 2131.
- 50 Reg. Minden an Martin 22. 9. 1856, STAP A 2131.

"dazu niemals ihre Zustimmung erteilt und . . . in keiner Weise auf die durch jene Kabinettsordres eingeräumten Rechte verzichtet" hatte.⁵¹

Die rechtlich kontroverse Wertung und die unterschiedliche Betonung mehrerer Aspekte des Verwaltungshandels der Paderborner Bistumsleitung während der Anfangszeit der preußischen Herrschaft seitens der Bezirksregierung Minden bzw. des Bischofs Martin machten unabhängig von der herrschaftstaktischen Funktion der regierungsseitigen Absicht, den bisherigen Zustand unverändert zu bewahren, auf Formen kirchlicher Verhaltensweisen aufmerksam, welche durch längere zumindest partielle Duldung der von staatlicher Seite in diesem Sektor eingeführten Veränderungen die Annahme stillschweigender Zustimmung des Bistums begünstigt haben mag. Die langjährige Untätigkeit der Diözese Paderborn hinsichtlich der Rücküberweisung caritativer Stiftungen ist mutmaßlich durch unzureichende Kenntnis der den Bistümern in Preußen zustehenden Rechte und/oder fehlende Entschlossenheit der kirchlichen Entscheidungsträger zu erklären. Nach jetziger Quellenlage sind jedoch weder die juristischen Deduktionen Martins bezüglich des Verhaltens der Paderborner Bistumsleitung anläßlich der Gründung der Armenkommission noch die rückschauende rechtliche Wertung der Bezirksregierung Minden belegbar.

Unverkennbar kündigte sich eine Neuordnung der Armenpflege in der Stadt Paderborn an.⁵² Während die Bezirksregierung die Vorstellungen der Kommune nach Auflösung der Armenkommission kennenlernen wollte,53 präsentierte der Paderborner Bischof Oberpräsident von Duesberg⁵⁴ seine Planung. ⁵⁵ Die Absicht, wegen der Vorzüge "einer einheitlichen Verwaltung der Armenmittel für die Armenpflege" auf Überweisung der kirchlichen Fonds an die kirchliche Verwaltung zu verzichten, wünschte Martin durch die Erfüllung einiger Wünsche honoriert: Anerkennung des kirchlichen Charakters der vom Bischof benannten Fonds sowie des bischöflichen Ernennungsrechtes für den Vorsitzenden und drei Mitglieder des aus sieben Personen zu bildenden engeren Ausschusses der Armenkommission, eigenständige Rechnungslegung der kirchlichen Fonds einschließlich der uneingeschränkten Verfügung über Ausleihe und Einzug von Geldern dieser Stiftungen. Martin bezeichnete 28 Stiftungen als kirchliche; Gesamtvermögen: 196 291 Taler, 24 Silbergroschen, 8 Pfennige; jährliche Solleinnahme: 7 328 Taler, 11 Silbergroschen, 11 Pfennig. Der Oberpräsident faßte seine Stellungnahme zu dem bischöflichen Gesuch als Ganzem in der vorsichtigen Wertung zusammen, "daß die Anträge des Herrn Bischofs im allgemeinen, vorbehaltlich

⁵¹ wie 49.

⁵² wie 45.

⁵³ Reg. Minden an Grasso 25. 4. 1857, STAP A 2131. Franz Ludwig Grasso, 25. 8. 1798 bis 4. 3. 1870, 11. 11. 1842 Landrat Paderborn, Wegmann, S. 277.

⁵⁴ Gerhard Franz Xaver von Duesberg, 11. 1. 1793-11. 12. 1872, Wegmann, S. 265.

⁵⁵ Martin an v. Duesberg, 9. 3. 1857, STAP A 2131.

der höheren Prüfung des obwaltenden Sach- und Rechtsverhältnisses im einzelnen, nicht unbegründet sein dürften". 56

Dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, erst nach Beseitigung der

56 Vermögensverzeichnis der katholisch-kirchlichen Stiftungen unter der Verwaltung der AK zu Paderborn, undatiert, STAP A 2131.

Name der Stiftung Haupt-St.	Neben-St.		Stiftungskapital T. Sgr. Pf.			Soll-Einnahmen T. Sgr. Pf.			
1. Theodor	Vittinghoff	15 463		10	4	83	_	6	
	Schwetzing								
	Wandjakobs Zumkotten	1206	8	10		41	28	10	
	Werneking	1200	O	10			20	10	
	Wulf Anonymi								
2. Ferdinand	7 mony mi	19942	25	9	7	746	13	2	
3. v. Metternich		2321	9	5		19 19	19 16	3 10	
4. ob Horst5. ob Impsen		558 330	15 22	11		17	7	4	
6. a. Langen		6412	22	5	2	213	6	4	
7. a. Meschede		164	25	9		5	23	2	
8. Ellebracht		1694	27	_		59	4	3	
9. v. Beck		100 1511	_ 28	3		3 26	15 4	1 8	
10. v. Mengersen 11. v. Forstmeister		3 2 6 5	11	8	1	132	17	5	
12. Crass		24061	20	_		866	9	7	
13. Einhorn		1 450	_	_		67	22	5	
14. Gehlen		5 5 4 2	-	_	17	178	22	7	
15. Tüllmann		3012	26	8	+ Renten:	124 1	11 15	10	
	Hirson	533	_	_	Refitch.	34	23	_	
				-	+ Renten:	11	5	_	
16. Feuerborn execut.		8110	11	3		303	27	8	
17. Feuerborn fund.	+	4115 939	_ 15	_]	173 36	8 10	4 6	
18. Wichmann 19. Bianco		1960	15	_		43	23	9	
20. Roberti pro dot. spon.		710	_	_		31	14	_	
21. Roberti pro proc. paup.		1 2 5 5	-	-		51	_	6	
22. Mennen		11829	8	10	3	336	23	9	
	Anonymi Witten								
	Happen	290	18	8		13	26	3	
	Koch				+ Renten	2	15	_	
23. Stadelhoff		6422	22	3	-	314 50	3 26	7	
24. Bolten		147	15	_	+ Renten	11	16	3	
					+ Renten	5	16	2	
25. Sinzig		33 397	6	8		209	4	2	
26. Achtzehn-Armen 27. Wiltkotten		35 864 350	21	9		159 172	8 10	6	
27. Wiltkottell		330	_	-		158	10	_	
28. v. Westphalen		3 3 2 6	27	4		137	8	5	
		196291	24	8	73	328	11	11	
Die Stiftungen 111. gehörten zur	Elemosynaria.								

"exzeptionellen Stellung der Armenkommission"⁵⁷ zur Behebung des Defizits beizutragen, begegnete die Regierung mit der Anweisung, eine Kommission zu bilden, um sachkundig zu werden, die dann auf Empfehlung von Rechtsanwalt Wichmann⁵⁸ die Armenkommission veranlassen sollte, die Dokumente über ihre Gründung, die Urkunden sämtlicher Stiftungen sowie die Jahresrechnungen von 1854 bis 1856 vorzulegen.⁵⁹ Die durch die letzte Forderung in ihrem Selbstwert als "eine für sich und zu Recht bestehende Behörde"60 sich als arg verletzt empfindende Armenkommission gestattete der Stadt lediglich in ihrem Dienstzimmer die "Einsichtnahme in die diesbezüglichen Literalien", lehnte aber die Vorlage der Jahresrechnungen als unzumutbare Prüfung ihrer Geschäftsführung strikt ab. Statt dessen mahnte sie die Zahlung der beantragten Zuschüsse energisch an und erbat Auskunft, welche Fonds der Bischof als kirchliche betrachte. Die diesem Wunsch nachkommende Stadt erhielt im Gegenzug durch Anfertigung von Abschriften des Schriftwechsels des Oberpräsidenten von Vincke mit der Regierung Minden 1822/23 wie auch der Jahresrechnung 1856 Kenntnis über den Rechtsstatus der Armenkommission und über den aktuellen Stand ihrer Finanzlage. 61 Da die Stadt keine qualifizierte Kraft für die Abschrift der Stiftungsurkunden zur Verfügung stellen konnte, blieb ihr die Kenntnis des bedeutenderen Teils des für sie wichtigen Schriftgutes vorenthalten.62

Die partielle Kooperation beseitigte die gegensätzlichen Grundpositionen nicht. Die Stadt machte die Bewilligung des für den Winter 1858/59 beantragten Zuschusses von 4 500 Talern zu der "wegen der stets sich mehrenden Armut" mutmaßlichen Überschreitung des Etatansatzes – "Wochengaben" von 2 860 Talern, ärztliche und medikamentöse Versorgung der Armen in Paderborn, Aufenthalts- und Behandlungskosten der in die Anstalten Benninghausen und Geseke eingewiesenen Kranken – wie in der Vergangenheit abhängig von der Prüfung der Jahresrechung der Armenkommission, welche dieses Ansinnen erneut ablehnte, "solange die Armenkommission mit ihren Befugnissen in ihrer jetzigen Einrichtung besteht". ⁶³ In der prekären Situation hat der Bischof mit einer Unterstützung von 909 Talern ausgeholfen, die als Einkünfte aus Stiftungen zur Verfügung standen, für die ihm das Dispositionrecht zuerkannt war mit Rücksicht auf das von seinen Vorgängern ausgeübte Amt des Vorsitzenden und wegen der mit diesen Stiftungen verbundenen Auflagen für geistliche Zwecke. ⁶⁴

- 57 Reg. Minden an Woerdehoff 4. 5. 1857, STAP A 2131.
- 58 Wichmann an Woerdehoff 20. 5. 1857, STAP A 2131.
- 59 Woerdehoff an Wichmann 27. 5. 1857 zur Vorbereitung der Sitzung am 5. 6. 1857, STAP A 2131.
- 60 AK an Woerdehof 18. 6. 1857, STAP A 2131.
- 61 AK an Woerdehoff 11. 8. 1857, STAP A 2131.
- 62 Aktenvermerk Woerdehoff 5. 9. 1857, STAP A 2131.
- 63 AK an Woerdehoff 24. 9. 1857, STAP A 2131.
- 64 AK an Woerdehoff 13. 4. 1858, STAP A 2131.

Wiederum unterließ es die Armenkommission nicht, die Stadt hinzuweisen auf die in moralischen Kategorien gründende leitende Maxime ihrer Zuschußanträge, um die dringenden Bedürfnisse der Armen erfüllen zu können. 65 Das demgegenüber unwürdig anmutende Taktieren der Stadt wurde von der Bezirksregierung nicht toleriert; sie verlangte die Anweisung des Oberpräsidenten befolgt. 66

Inzwischen hatte der Bischof von seinem Vorhaben, gemeinsam mit der Stadt eine Armenkommission zu bilden, Abstand genommen.⁶⁷ Im Mai 1858 ordnete der Oberpräsident nach einer Besprechung mit Martin im Beisein des Paderborner Landrats Grasso an, "die bisherige Einrichtung der Armenkommission in Paderborn nicht weiter aufrechtzuhalten... und... eine anderweitige Organisation der Armenverwaltung auf Grund der bestehenden Gesetze herbeizuführen."⁶⁸ Die bürgerlichen Fonds sollten einer neu einzurichtenden Armenverwaltung übertragen werden, der zukünftig "aus Mitteln der Stadt die nötigen Zuschüsse" anzuweisen waren. Die Verwaltung der kirchlichen Fonds sollte die bischöfliche Behörde übernehmen. Durch die Zusammenarbeit der beiden Armenverwaltungen, welche sich über die jeweils gewährten Unterstützungen zu informieren hatten, hoffte Duesberg eine unstatthafte Doppelversorgung zu vermeiden.

Die Erwartung der Bezirksregierung Minden, innerhalb von sechs Monaten die "Separation der Armenfonds"⁶⁹ durchführen zu können, nachdem Beauftragte beider Seiten die unstrittigen Fonds ermittelt und die Bezirksregierung über die anderen an Hand der Dokumente entschieden hatte, ließ sich jedoch nicht realisieren. Das am 8. 3. 1859⁷⁰ vom kirchlichen Verhandlungsführer Geistl. Rat Bieling⁷¹ Landrat Grasso ausgehändigte Verzeichnis der vom Bistum beanspruchten 28 Fonds⁷² gemäß den Bestimmungen der Kabinettsordre vom 26. 8. 1818 stieß auf den entschiedenen Widerspruch des Vertreters der Stadt. Rechtsanwalt Wichmann erklärte ausschließlich die Stadt als empfangsberechtigt für diese Stiftungen, weil sie ohne Ausnahme zum Wohl der Armen der Stadt Paderborn eingerichtet worden seien. Er bezeichnete die Beweisführung der bischöflichen Behörde zur Begründung ihrer Forderungen als rechtlich irrele-

- 65 AK an Woerdehoff 30. 4. 1858, STAP A 2131.
- 66 Reg. Minden an Grasso 1. 5. 1858, STAP A 2131
- 67 Martin an v. Duesberg 27. 4. 1858, STAP A 2131.
- 68 v. Duesberg an Reg. Minden 13. 6. 1858, STAP A 2131
- 69 Reg. Minden an Grasso 16. 7. 1858, STAP A 2131.
- 70 Protokoll der Sitzung Grasso Bieling 8. 3. 1859, STAP A 2131.
- 71 Wasmuth an Grasso 27. 9. 1858, STAP A 2131. Johannes Franz Wasmuth, 2. 1. 1808-4. 8. 1889, Generalvikar 1. 2. 1857-64, *Liese*, S. 566
- 72 Anton Peter Bieling, 30. 8. 1809-28. 3. 1892, Generalvikar 4. 5. 1882-84, *Liese*, S. 116. B. gehörte seit 18. 6. 1844 anstelle des verstorbenen Domkapitulars I. Meyer der AK an. STAD MI IE Nr. 2424, S. 139.

vant, da die genannte Kabinettsordre die Übertragung der Verwaltung kirchlicher Stiftungen an Erzpriester bzw. Stadtpfarrer, nicht aber an ein bischöfliches Generalvikariat vorsehe.⁷³

Die einander ausschließenden Maximalforderungen der Parteien deckten sowohl voneinander abweichende Argumentationsebenen als auch unterschiedliche taktische Verfahrensweisen auf. Während Bieling durch Vorlage von Archivalien die Berechtigung der aktuellen kirchlichen Forderung als historisch beweisbare vorstellte, die der Gegenposition überlegen war, versuchte Wichmann durch die Engführung einer eigenwilligen juristischen Interpretation der Kabinettsordre sowie durch die Behauptung von der für die Zuweisung der Stiftungen maßgeblichen Dominanz ihrer Zweckbestimmung dem Kontrahenten die rechtliche und moralische Legitimation für sein Vorbringen gänzlich zu entziehen. In seiner mehrstufigen Taktik, die unabsichtlich mit dem juristischen Procedere in materialer und formaler Hinsicht die Schwäche der städtischen Forderung in der Sache kaum verdecken konnte, kamen in der zielgerichteten Härte Wichmanns die finanziellen Nöte der Stadt Paderborn zum Vorschein.74 Bielings Entgegnung auf Wichmanns Begehren, die vom Bistum beabsichtigte Verwendung der Fonds offenzulegen, ausschließlich zu Verhandlungen über die Trennung der Verwaltung der Stiftungen befugt zu sein, mag weniger als Nachweis seines Verhandlungsgeschicks denn als Illustration des Verhandlungsklimas angesehen werden dürfen.75

Auch die Einsichtnahme in alle im Verwahr der Armenkommission befindlichen Stiftungsdokumente⁷⁶ vor der nächsten Verhandlung unter Vorsitz des Landrats am 12. 3. 1859⁷⁷ brachte keine Annäherung der beiderseitigen Auffassungen. Die Verhandlungsführer beharrten auf ihrem Verständnis der Kabinettsordre von 1818. Während Bieling darauf abhob, in der archivalisch nachgewiesenen Verwaltung von Stiftungen durch Geistliche den Beweis ihres kirchlichen Ursprungs zu besitzen, befand Wichmann, in der Kabinettsordre die Regelung eines Einzelfalles zu erkennen, die – in die Gesetzessammlung nicht aufgenommen – erst nach der Gründung der Armenkommission, welcher die bischöfliche Behörde zugestimmt habe, erlassen worden sei. Die Einrichtung und die Organisation der Elemosynaria durch einen Fürstbischof erklärte der städtische Bevollmächtigte als administrative Maßnahme des Landesherrn, nicht aber als seelsorgliche Anordnung des Diözesanoberen. Die Verhandlungsführer erzielten keine Einigung "in Beziehung auf die Disposition über die Fonds noch über die spätere

⁷³ Wichmann an Grasso 18. 8. 1859, STAP A 2131.

⁷⁴ Lt. Aktenvermerk des Stadtsekretärs vom 28. 2. 1860 hatte der städt. Etat 1855-1859 ein jährliches Defizit von ca. 15 000 Talern. A 2131.

⁷⁵ Bieling an Grasso 5. 9. 1859, STAP A 2131.

⁷⁶ Protokoll 8. 2. 1860, STAP A 2131.

⁷⁷ Protokoll 12. 3. 1860, STAP A 2131.

302 Georg Föllinger

Rechnungslegung bei allenfallsiger Trennung"; sie stimmten überein, "daß die bisherigen Verhandlungen nebst Dokumenten der königlichen Regierung zu Minden zur ferneren Verfügung vorgelegt werden sollten, ohne sich jedoch des Rechtsweges für ihre beiderseitigen Mandate begeben zu wollen".

Die Mindener Regierung anerkannte weder Wichmanns noch Bielings Ansichten. Sie belehrte beide darüber, daß die Kabinettsordre von 1818 ein allgemeines Prinzip ausspreche, "ohne eines speziellen Falles zu erwähnen"⁷⁸; sie regele allgemein die Verwaltung von Stiftungen, die nach Ausweis der Stiftungsurkunden "einer aufgehobenen geistlichen Stelle, dem Dom- resp. einem Kollegiatsstift übertragen ist"; sie war aber nicht anzuwenden "in Fällen, wo ohne ausdrückliche Anordnung des Stifters die Verwaltung nur faktisch von den geistlichen Stellen und Stiften geführt ist". Die Regierung wies Wichmanns Ausführungen über die Zustimmung der bischöflichen Behörde als unbeweisbare Behauptung zurück, wie sie seinen Darlegungen über die rechtlich relevante Dominanz der Zweckbestimmung von Stiftungen eine Absage erteilte. Sie schärfte ein: "Soweit die Fonds nicht . . . zu rein kirchlichen Zwecken bestimmt sind, vielmehr nach dem Willen der Stifter zur Unterhaltung und Unterstützung der Armen dienen sollen, verbleibt dem Staat das in den . . . Kabinettsordres vom 26. 8. 1818 und 17. 4. 1830 vorbehaltene Oberaufsichtsrecht."

Die in der Auseinandersetzung zwischen dem Bistum Paderborn und der Stadt Paderborn über die Zugehörigkeit der von der Armenkommission verwalteten Stiftungen seitens der Regierung erlassene rechtsverbindliche Interpretation königlicher Kabinettsordres verdeutlichte den Verhandlungsführern nicht nur die partielle Unzulässigkeit ihrer Rechtspositionen, sondern befähigte sie gleichzeitig zu regierungsgenehmer Lösung der Kontroverse. Den wegen des schleppenden Verlaufs des "Auseinandersetzungsgeschäftes" unwilligen Bischof Martin machte der Oberpräsident auf das Recht zum Rekurs an die höhere Instanz aufmerksam, sofern der Bischöfliche Stuhl "sich durch die Entscheidung der königlichen Regierung . . . beeinträchtigt finde".⁷⁹

In der Sitzung am 4. 12. 1860⁸⁰ zeigten sich bei der Behandlung der Sach- und Rechtsfragen trotz der regierungsamtlichen Normfestsetzung Wichmann und Bieling von ihren bisherigen Bewertungskriterien nicht unbeeinflußt. Wichmann sah in der Gründung und Organisation der Elemosynaria nach wie vor eine landesherrliche Maßnahme, die dazu berechtigte, den Stiftungen Feuerborn, Wichmann, Bianco den kirchlichen Charakter ab-, den Fundationen Eichhorn, Gehlen, Timmermann jedoch einen derartigen zuzusprechen. Bielings Konzentration auf Stiftungen, für welche die Gründungsurkunden zwar fehlten, bei denen aber die langjährige Geschäftsführung durch Geistliche zu dokumentieren

⁷⁸ Reg. Minden an Grasso 26. 9. 1860, STAP A 2131.

⁷⁹ v. Duesberg an Martin 14. 8. 1860, STAP A 2131.

⁸⁰ Protokoll 4, 12, 1860, STAP A 2131.

war, erkannte in solcher Quellenlage wie vordem den die Kirchenzugehörigkeit genügend qualifizierenden Nachweis. Bei einigen Stiftungen - Menne, Anonymi, Bolten - war auch Wichmann die Bieling beschwerende Beweisnot nicht fremd. Gleich ihm vermochte er nicht, die Gesamtheit seiner Forderungen im einzelnen gemäß den von der Bezirksregierung aufgezeigten Kriterien zu begründen. Für einige Fälle trug er unterschiedliche Aspekte vor; die Stiftung Roberti verlangte er dem Propst der Gaukirche, nicht dem Generalvikariat zu überweisen, weil jene Stelle weiterhin bestehe; für die Stadt reklamierte er die Stiftung Stadelhof, da sie diese gemeinsam mit einem Kleriker des Stiftes Busdorf verwalte. Wegen Fehlens der Anordnung des Stifters hielt Wichmann die Stiftung Sinzig für nicht übertragbar an die bischöfliche Behörde, wohingegen Bieling bei diesem am 13. 10. 1671 datierten Fonds die von Geistlichen ausgeübte Verwaltung mit einer mündlichen Anordnung des Testators erklärte. Hinsichtlich der Stiftung Willkotten bezog sich Bieling auf eine entsprechende Auskunft des in Paderborn als geschichtskundig hoch geschätzten verstorbenen Domkapitulars Ignaz Meyer. Bei der Stiftung Westphalen sah er in der vom Stifter verfügten Verwaltungsbeauftragung der Kommunität der vier Priester am Dom den die Überweisung an die kirchliche Behörde begründenden Anlaß. Der die Berechtigung der von Bieling vorgetragenen Forderungen nicht anerkennende Wichmann verlangte vor der Entscheidung über die Waisenhaus-Stiftung von der Lippe zusätzlich zur Vorlage der Originaldokumente die Beteiligung der Landräte der Kreise Paderborn, Büren, Warburg, Höxter – "mit Ausnahme des Fürstbistums Corvey" – wegen der Aufnahme von Waisenkindern aus diesen Gebieten.

Die Prüfung der Urkunden und der sonstigen Unterlagen gemäß dem Maßstab der Kabinettsordre hatte nur bei wenigen Stiftungen zu unstrittigen Lösungen geführt. Bielings Unterfangen, die Geschäftsführung einer Stiftung durch Geistliche ersatzweise als Nachweis ihres kirchlichen Charakters anzuerkennen, war auch ohne Wichmanns Widerspruch zum Scheitern verurteilt. Die über die Terminbestimmung der Vermögensermittlung auseinanderklaffenden Anschauungen dokumentierten weitere Differenzen wie gegensätzliche Interessen. Im Widerspruch zu Bieling, der von dem zum Zeitpunkt der Trennung vorhandenen Bestand ausging – "weil nach gesetzlicher Bestimmung alle Zuwächse dem Hauptstamm zufließen und weil nach erfolgter Trennung der bischöfliche Stuhl hinsichtlich der Verwaltung an die Stelle der Armenkommission treten wird"81 –, bestand Wichmann darauf, die aus Spendenbeiträgen Paderborner Bürger entstandenen Vermögensteile der Stiftungen zugunsten der Stadt Paderborn in Abzug zu bringen.

In dem vordergründig auf Zeitgewinn und langfristig auf Ermüdung der Gegenseite bedachten Vorgehen Wichmanns wie in dem beharrlichen Bemühen Bielings um Überweisung aller Stiftungen exemplifizierte sich sowohl in den

⁸¹ Protokoll 7. 12. 1860, STAP A 2131.

304 Georg Föllinger

advokatorischen Fertigkeiten des städtischen Verhandlungsführers als auch in der kombinatorischen Beweisführung des bischöflichen Beauftragten in der ortsbezogen bedeutsamen Auseinandersetzung die Komplexität einer Rechtsmaterie, für deren Regelung das Königreich Preußen die staatsrechtliche und staatskirchenrechtliche Autorität zu besitzen in Anspruch nahm. Während in Bielings Argumenten Vorstellungen von der fortdauernden Gültigkeit der Rechtspraxis fürstbischöflicher Zeit mitschwangen, dominierte unter denen Wichmanns das pragmatische Ziel, vor allem der Stadt Finanzquellen zu erschließen für einen in seinen Ausmaßen nicht überschaubaren neuen Ausgabensektor. Ungeachtet des rechtsphilosophischen Problems der Legitimation staatshoheitlicher Entscheidungskompetenz für die durch den Rechtsstreit herausgestellte Thematik der Kontinuität von Stiftungsbestimmungen wie besonders der Frage der Zulässigkeit, gemäß jüngeren Rechtsordnungen Entscheidungskriterien für die Auslegung der unter den Bedingungen einer Vorgängerautorität anders kodifizierten wie praktizierten Rechtsnormen entstandenen Fundationen verbindlich vorzuschreiben, war den Verwaltungsinstanzen in der Provinz Westfalen zu attestieren, sorgsam auf die Beachtung der religiös-kirchlichen Verpflichtungen bei den teilweise jahrhundertealten Stiftungen in Paderborn bedacht zu sein.82

Die Regierung Minden wies am 26. 2. 1861⁸³ den Landrat an, innerhalb eines Jahres Dokumente vorzulegen, um über die zwischen den Parteien strittige Zuordnung der fürstbischöflichen Einrichtung der Elemosynaria entscheiden zu können. Grassos Auftrag, Vorkehrungen zu treffen, nach der Trennung der Fonds eine Doppelversorgung zu vermeiden, interpretierten Bürgermeister Woerdehoff und Rechtsanwalt Wichmann als Anweisung, die zur Versorgung der Armen bestimmten Einkünfte der Stiftungen nur subsidiarisch durch städtische Mittel ergänzen zu sollen, so daß die bischöfliche Behörde mithin verpflichtet sei, der Stadt die Rechnungen der kirchlichen Fonds wie auch das Verzeichnis der aus diesen gewährten Unterstützungen nebst deren Empfängern vorzulegen.⁸⁴

In der nächsten Zusammenkunft am 4. 8. 1862 bemühte sich der Vertreter der Stadt wenig um einen Fortschritt in der Sache. Der sich selbst als sachunkundig erklärende und eine spätere schriftliche Äußerung vorbehaltende Wichmann bestritt dennoch die "Richtigkeit und Erheblichkeit der Angaben des bischöflichen Kommissarius", der mit Sorgfalt und ausführlich den kirchenrechtlichen Status des zum Dom- bzw. Busdorfkapitels gehörenden Klerus dargestellt und erläutert hatte. Bielings präzise Ausführungen über die von Geistlichen gehandhabte Verwaltung diverser Stiftungen vermittelten einen anschaulichen Überblick über Art und Umfang der Armenfürsorge in Paderborn in fürstbischöflicher Zeit. Die urlaubsbedingte Abwesenheit des Mandatars der Kreise Paderborn und

⁸² Reg. Minden an Grasso 26. 2. 1861, STAP A 2131.

⁸³ Reg. Minden an Grasso 26. 9. 1861, STAP A 2131.

⁸⁴ Wichmann an Woerdehoff 18, 6, 1862, Woerdehoff an Wichmann, 27, 6, 1862, STAP A 2131.

Höxter verhinderte die in einer früheren Sitzung von Wichmann beantragte Behandlung der mit der Waisenhaus-Stiftung verknüpften Fragen.⁸⁵

Wenn auch über diese wegen Nichtbenennung eines Bevollmächtigten für den Kreis Büren in der Sitzung vom 30. 9. 1862⁸⁶ wiederum nicht verhandelt wurde, gab es Festlegungen bei anderen Punkten. Bieling erklärte das Bistum bereit zur Zusammenarbeit mit der Stadt hinsichtlich beiderseitiger Information über die Unterstützungsleistungen; die Prüfung der Geschäftsführung der kirchlichen Fonds durch städtische Behörden lehnte er entschieden ab. Wichmann bezifferte die Forderungen der Stadt gegenüber dem seit Gründung der Armenkommission entstandenen Vermögenszuwachs der Stiftungen. Aus dem von ihm zum Termin 31. 10. 1862 errechneten Gesamtvermögen aller Fonds von 267067 Talern, 23 Silbergroschen, 1 Pfennig verlangte er die Auszahlung von 28697 Talern, 21 Silbergroschen, 7 Pfennige an die Stadt wegen der Beitragsleistungen Paderborner Bürger. ⁸⁷

Unterdessen hatte Landrat Grasso einen eigenen Lösungsvorschlag entwickelt, der Gesichtspunkte berücksichtigte, welche die widerstreitenden Parteien nicht beachtet hatten⁸⁸, aber örtlichen Belangen entgegenkam. Grasso wünschte von der Regierung die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission für die Genehmigung von Unterstützungen, da eine solche "viel eher ans Ganze denkt, als wenn sie getrennt auf andere Fonds rekurrieren kann". Er sah "in einer Stadt von dem Umfang von Paderborn weder die Geistlichkeit noch die weltliche Behörde allein im Stande, die Bedürftigkeit und Würdigkeit zu prüfen". In der Zusammenarbeit mit der Stadt meinte Grasso außerdem den Klerus gegen Angriffe geschützt, "welchen jeder Armenvorstand nun einmal ausgesetzt ist". Er beantragte, seinen Vorschlag "versuchsweise etwa eine gewisse Reihe von Jahren anzunehmen", mit der Begründung: "Er ist wenigstens lange so bedenklich nicht als die Zerreißung einer Verbindung, die seit beinahe 50 Jahren in anerkannter segensreicher Wirksamkeit bestanden hat."

Grassos Modell fand weder bei der Stadt noch beim Bistum Zustimmung. Wichmann sah in einer gemeinsamen Beschlußkommission bei getrennter Kassenführung ohne städtische Kontrolle der kirchlichen Fonds keine adäquate Lösung. 89 Das Generalvikariat argwöhnte eine weitere Verzögerung der Rückgabe der Stiftungen; außerdem war es nicht willens, über das Oberaufsichtsrecht des Staates hinausgehende Beschränkungen seiner Geschäftsführung durch die Kom-

⁸⁵ Protokoll 4. 8. 1862, STAP A 2131.

⁸⁶ Protokoll 30. 9. 1862, STAP A 2131.

⁸⁷ Wichmann an Gasso 31. 1. 1863, STAP A 2131.

⁸⁸ Grasso an Reg. Minden 26. 3. 1863, STAP A 2131.

⁸⁹ Wichmann an Woerdehoff 25. 3. 1863, STAP A 2131.

mune zu akzeptieren. 90 Gemeinsam war den Kontrahenten eine immer drängendere Ungeduld, die Auseinandersetzung beendet zu sehen. 91

Im Frühjahr des nächsten Jahres war es endlich so weit. Am 9. 3. 1864 unterzeichnete die Regierung Minden ihre Entscheidung. Sie verfügte die Auflösung der Armenkommission Paderborn. Die Verwaltung der Stiftungen ging in die der Stadt bzw. des Bistums über. Bei den der Stadt angewiesenen Fonds waren nach wie vor die religiös-kirchlichen Zwecken dienenden Verfügungen zu beachten. Der Stadt wurde das Recht zur Klage gegen die Überweisung aller zu den seit Gründung der Armenkommission entstandenen Revenuenüberschüsse der kirchlichen Fonds an das Bistum eingeräumt. Die Regierung behielt sich Anweisungen zur Vermeidung einer Doppelversorgung vor, sofern die zwischen Stadt und Bistum abzuschließenden Vereinbarungen eine solche nicht verhinderten.

Im einzelnen waren zu überweisen: der bischöflichen Behörde die Stiftungen Crass – mit Ausnahme des näher zu bezeichnenden Legats für fünf Arme in der Stadt Paderborn –, Gehlen, Tüllmann, Roberti – pro dotanda sponsa –, 18–Armenstiftung, Willkotten, Plettenberg, v.d. Lippe'sches Waisenhaus; der Stadt die von der Elemosynaria verwalteten Stiftungen, ferner die Fundationen Feuerborn, Wiechmann, Bianco, Roberti – pro processibus pauperum –, Menne, Witten-Hoppen-Koch-Anonymi-Bolten, Stadelhof, Sinzig, Westphalen.⁹³

Die Entscheidungsbegründung, welche in einem knappen Abriß die Entwicklung der Armenkommission seit ihrer Gründung 1814 bis zur Auflösungsverfügung 1858 zusammenfaßte, hatte ihren Schwerpunkt in der minutiösen Prüfung jeder einzelnen Stiftung gemäß den in den Kabinettsordres vorgeschriebenen Kriterien. Die durch dieses Verfahren bedingte Darstellung der Besonderheiten jeder Stiftung veranschaulichte gleichsam regierungsamtlich die Vielfalt des Spektrums der in fürstbischöflicher Zeit in Paderborn verwirklichten Formen sozialer Fürsorge. Die darin implizierte Zusammenfassung stellte gleichzeitig die Dominanz religiöser Motive und die kirchliche Bindung der Testatoren bei ihren letztwilligen Verfügungen aus unterschiedlichen äußeren Anlässen wie verschiedenartigen Beweggründen heraus.

Gegen die Entscheidung der Regierung Minden legten die Parteien beim Oberpräsidenten Widerspruch ein,⁹⁴ der dem Bischof einen Teilerfolg eintrug. Am 28. 2. 1865⁹⁵ verfügte Oberpräsident von Duesberg die Überweisung der

⁹⁰ Wasmuth an Grasso 11. 5. 1863, STAP A 2131.

⁹¹ Woerdehoff an Wichmann 6. 8. 1863, Wichmann an Woerdehoff 7. 7. 1863, STAP A 2131.

⁹² Entscheidung der Regierung Minden 9. 3. 1864, STAP A 2131.

⁹³ Vgl. Anton *Gemmeke*, Geschichte der Armenhäuser und des Armenwesens der Stadt Paderborn bis zum Jahre 1866, Bad Oeynhausen 1939.

⁹⁴ Reg. Minden an Grasso 11. 4. 1864, Grasso an Wichmann 22. 5. 1864, Woerdehoff an Wichmann 27. 5. 1864, STAP A 2132.

⁹⁵ Entscheidung des Oberpräsidenten von Duesberg 28. 2. 1865, STAP A 2132.

Stiftungen Theodor und Einhorn an die kirchliche Behörde, der nunmehr ein Fondsvermögen in Höhe von 131 800 Talern statt des von der Regierung Minden zugesprochenen von 114 278 Talern anvertraut war; das der Stadt zugestandene hatte sich von 129 136 Talern auf 112 723 Taler ermäßigt.

Der Einspruch des Bischofs vom 21. 6. 1865% gegen die oberpräsidiale Entscheidung beim Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hatte wie auch der der Stadt vom 8. 8. 1865% keinen Erfolg. Das Ministerium bestätigte am 27. 2. 1866% den vom Oberpräsidenten gefaßten Beschluß.

Bischof Martins Vorhaben, die Gesamtheit der in Paderborn bestehenden caritativen Stiftungen wieder unter kirchliche Verwaltung gestellt zu sehen, war ebenso gescheitert wie der Versuch der Stadt Paderborn, sich auf Dauer der Einkünfte sämtlicher von der Armenkommission verwalteten Fundationen erfreuen zu können. Die Armenkommission beabsichtigte, zum 30. 6. 1867 ihre langjährige Tätigkeit zu beenden.⁹⁹

IV

Die für die Stadt bedeutsame Veränderung stieß nicht bei allen Stadtverordneten auf Zustimmung. Eine über die zu erwartenden höheren Belastungen des Kommunaletats – Personal- und Sachkosten der Armenverwaltung – besorgte Gruppe drängte den Bürgermeister zu Verhandlungen mit dem Bischof über dessen früheres Vorhaben einer von Stadt und Bistum gemeinsam zu betreibenden Armenversorgung. 100 Nahezu gleichzeitig mußte Woerdehoff den Tadel der Regierung hinnehmen, die stadteigene Armenpflege noch nicht eingerichtet zu haben unter größtmöglicher Angleichung an die der Bevölkerung bekannten Institutionen der seitherigen Armenkommission. 101 Die nach Anmahnung des Landrats 102 zum 23. 7. 1867 einberufene Arbeitsgruppe von 6 Stadtverordneten kam dennoch überein, von eigenen Maßnahmen vorerst abzusehen und Rechtsanwalt Mantell zu Verhandlungen mit der bischöflichen Behörde zu beauftragen. 103

- 96 Peine an Ministerium für die Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, 27. 6. 1865, STAP A 2132.
- 97 Rekurs der Stadt 10. 8. 1865, STAP A 2132.
- 98 Ministerium des Innern an die Stadt Paderborn, 27. 2. 1866, STAP A 2132.
- 99 AK an Magistrat Paderborn 24. 4. 1867, STAP A 2132.
- 100 Stadtverordnete X. Backhaus, H. Drees, F. Gockel, H. Hesse, F. Printeler, B. Spieß an Woerdehoff 21. 6. 1867, STAP A 2132.
- 101 Reg. Minden an Woerdehoff 7. 7. 1867, STAP A 2132.
- 102 Grasso an Woerdehoff 17. 7. 1867, STAP A 2132.
- 103 Protokoll 23. 7. 1867, STAP A 2132. Karl Theodor Mantell, 9. 11. 1817-28. 2. 1881, K. Stauder/P. Breisig, Stamm- und Nachfahrentafel des westfälischen Geschlechts Mantell, Görlitz 1940, Tafel XXVII a/Nr. 38.

Die evangelische¹⁰⁴ und die israelische Gemeinde¹⁰⁵ sahen sich nun veranlaßt zu Anträgen an den Bürgermeister, als Mitglieder in die neue städtische Armenkommission aufgenommen zu werden. Beide Gemeinden erklärten ihre Repräsentanten als besonders kompetent zur Beurteilung der Unterstützungswürdigkeit und -bedürftigkeit der durch Armut getroffenen Mitglieder ihrer Gemeinden.

Während dieser Unternehmungen bemächtigte sich der noch amtierenden alten Armenkommission die Sorge um die kontinuierliche Beachtung der einigen an die Stadt gefallenen Stiftungen obliegenden religiös-kirchlichen Verpflichtungen, "wenn der Wille der Fundatoren, der doch heilig gehalten werden muß, nicht verletzt werden soll". 106 Aus vergleichbarer Unruhe entstand gleichzeitig die Befürchtung des Landrats über die von Kompetenzstreitigkeiten möglicherweise behelligte Gewährleistung der Armenversorgung in der Übergangszeit, solange die Trennung nicht ganz vollzogen und die Neuorganisation noch nicht abgeschlossen war. 107

Monita der Regierung Minden vom 26. 8. 1867¹⁰⁸ und vom 9. 8. 1867¹⁰⁹ leisteten einen Beitrag zur Beschleunigung der Willensbildung der Stadt; am 11. 9. 1867 wurden Organisation und Ordnung der städtischen Armenfürsorge beschlossen. ¹¹⁰ Zum Leitungsgremium der neuen städtischen Armenkommission gehörten der Bürgermeister, der Kreisarzt, die fünf Pfarrer, fünf von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Bürger, von denen einer rechtskundig sein mußte. Für die Arbeit in den sechs Armenbezirken waren der für jeweils drei Jahre zu wählende Bezirksvorsteher, zwei bis drei Pfleger, der jeweilige Pfarrer und der Armenarzt zuständig. Die Rendanten der Stiftungen und des Armenhauses blieben mit den jetztigen Remunerationen in den bisherigen Anstellungen. Die Aufnahme in das Armenhaus sollte zu den alten Bedingungen erfolgen; hinsichtlich der Einberufungen von Sitzungen galt weiterhin das Regulativ der bisherigen Armenkommission.

Die neue städtische Armenverwaltung erschien im Gewand der alten Armenkommission. Landrat Grasso wünschte dringend, daß sie ihre Arbeit zur Jahres-

- 106 AK an Grasso 10. 8. 1867, STAP A 2132.
- 107 Grasso an Mantell 8. 8. 1867, STAP A 2132.
- 108 Reg. Minden an Woerdehoff 26. 8. 1867, STAP A 2132.
- 109 Reg. Minden an Woerdehoff 9. 8. 1867, STAP A 2132.
- 110 Protokoll 11. 9. 1867, STAP A 2132.

¹⁰⁴ Presbyterium an Woerdehoff 29. 7. 1867, STAP A 2132.

¹⁰⁵ Israelische Gemeinde an Woerdehoff 5. 8. 1867, STAP A 2132. Die Gemeinde begründete ihren Anspruch mit der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung der Juden und dem von ihren Gemeindemitgliedern geleisteten Beitrag zum Steueraufkommen in der Stadt Paderborn. M. *Naarmann*, Die Paderborner Juden 1802-1945, Paderborn 1988, enthält für letzteres eine 1877 beginnende tabellarische Übersicht (S. 168).

wende 1867/68 aufnahm.¹¹¹ Die Bezirksregierung verdeutlichte der Stadt die aus der Trennung der Fonds für die Kommune resultierenden Konsequenzen. Sie untersagte die Zusammenarbeit von bischöflicher und städtischer Armenpflege in einem gemeinsamen Beschlußgremium, weil dadurch die evangelische Geistlichkeit ausgeschlossen und der Einfluß der Stadt auf das Armenwesen wesentlich gemindert werde, was angesichts der künftig zu erwartenden hohen städtischen Aufwendungen gänzlich unangemessen sei.¹¹²

In dem Verlangen, die Trennung der Fonds schnellstens zu vollziehen, stimmten die Bezirksregierung Minden und das Bistum Paderborn überein. 113 Der Generalvikar beschwerte sich am 16. 11. 1867¹¹⁴ bei Landrat Grasso über den zögerlichen Ablauf, Bischof Martin bei der Regierung am 27. 11. 1867¹¹⁵. Grassos am 25. 12. 1867¹¹⁶ (!) an den Bürgermeister weitergeleitete dringliche Mahnung der Bezirksregierung auf "endliche Erledigung der über Gebühr verzögerten Angelegenheit"117 bewirkte zwei Tage später die Erklärung Woerdehoffs, "daß die Übergabe womöglich schon morgen stattfinden könnte"118. Mit Schreiben vom 31. 12. 1867 brachte die Bezirksregierung der Stadt die für die Neueinrichtung des kommunalen Armenwesens erlassenen Anordnungen der Oberbehörden in Erinnerung¹¹⁹: Erlaß des Oberpräsidenten vom 13. 7. 1858, Entscheidung der Regierung Minden über die Aufteilung der Fonds vom 9. 3. 1864, revidierende Verfügung des Oberpräsidenten in gleicher Sache vom 28. 2. 1865, Beauftragung der am 13. 12. 1867 gebildeten städtischen Armenkommission mit der Armenpflege. Die Regierung verfügte die Aushändigung des den jeweiligen Stiftungen zugehörigen Schriftguts an die städtische bzw. bischöfliche Verwaltung; sie verpflichtete die Stadt, die einigen ihrer Fonds obliegenden religiös-kirchlichen Auflagen zu erfüllen und das bischöfliche Ernennungsrecht für den Provisor der Stiftung Stadelhof zu beachten.

Die Ordnung des umfangreichen Archivmaterials der Stiftungen erfolgte in den ersten Monaten des Jahres 1868. 120 Am 3. und 4. 4. 1868 übergab der Archivar der Armenkommission dem Beauftragten der Stadt das den betreffenden Fonds zugehörige Schriftgut. 121 Als kirchlicher Bevollmächtigter gleichzeitig fungie-

- 111 Grasso an Reg. Minden 23. 9. 1867, STAP A 2132.
- 112 Reg. Minden an Grasso 18. 11. 1867, STAP A 2132.
- 113 Reg. Minden an Grasso 4. 11. 1867, STAP A 2132.
- 114 Wasmuth an Grasso 16. 11. 1867, STAP A 2132.
- 115 Martin an Reg. Minden 27. 11. 1867, STAP A 2132.
- 116 Grasso an Woerdehoff 25. 12. 1867, STAP A 2132.
- 117 Reg. Minden an Grasso 13. 12. 1867, STAP A 2132.
- 118 Woerdehoff an Grasso 27. 12. 1867, STAP A 2132.
- 119 Reg. Minden an Grasso 31. 12. 1867, STAP A 2132.
- 120 Kurze an Woerdehoff 18. 1. 1868, STAP A 2132.
- 121 Übergabeprotokoll 3. und 4. 4. 1868, STAP A 2132.

rend, meldete Kurze wegen der mit einem Vermächtnis vom 7. 12. 1853 verbundenen Schenkung zugunsten des Bischofs von Paderborn die bischöfliche Forderung an, den Direktor des Gaukirchenarmenhauses zu ernennen.

Künftigem Einvernehmen zwischen Stadt und Bistum dienten einige Anregungen des Landrats. Er legte dem Bürgermeister nahe, der Überweisung einiger kleinerer ausschließlich für religiöse Zwecke vorgesehener zur Elemosynaria zugehöriger Stiftungen an das Generalvikariat zuzustimmen, und riet ihm sehr, bei Kapitalverflechtungen von städtischen und kirchlichen Fonds um Einigung über die Aufteilung der Erträge bemüht zu sein. 122 Grasso machte Woerdehoff außerdem auf die Wichtigkeit einer präzisen "Geschäftsinstruktion" für die neue städtische Armenverwaltung, speziell für ihre Kassenführung, aufmerksam. Weil infolge des Nichtvorhandenseins eines Armenetats für 1868 Modalitäten für die Behebung des mutmaßlichen Defizits nicht festzulegen seien, schärfte er dem Bürgermeister ein, den Armenetat künftig als Teil des Kommunalhaushalts zu behandeln, dessen Defizit stets aus der Kämmereikasse zu decken sei, "ohne die Stiftungskapitalien anzugreifen".

Bezüglich des Gaukirchenarmenhauses verfügte die Bezirksregierung mehreres. Dem Inspektor Bichmann erlaubte sie die weitere Geschäftsführung. Sie bestätigte das Ernennungsrecht des Bischofs für den geistlichen Provisor des Hauses, lehnte aber sein Verlangen um bischöfliche Einsetzung des Direktors ab, weil dieses Armenhaus neben einigen kleineren Stiftungen im wesentlichen einem Geschenk des Königs seine Existenz verdanke gegenüber dem das den Bischof begünstigende kleine Vermächtnis als unbedeutend zu betrachten sei. 123

In der Stadt institutionalisierte sich die Neuerung. Nachdem die bisherige Armenkommission sich für aufgelöst erachtete, erklärte sich die neue städtische mit 18 Mitgliedern, unter ihnen die Pfarrer, am 28. 4. 1868 öffentlich als konstitutiert.¹²⁴ Im Herbst des Jahres berief sie den Bürgermeister zum Direktor des Gaukirchenarmenhauses.¹²⁵ Die bereits am 17. 2. 1868 eingerichtete bischöfliche Armenkommission zählte 4 Mitglieder.¹²⁶

Zum letztenmal wurde der Archivar der einstigen Armenkommission am 11. 7. 1868 als Übergabekommissar tätig. 127 Kurze händigte den letzten Teil des akri-

- 122 Grasso an Woerdehoff 7. 4. 1868, STAP A 2132.
- 123 Reg. Minden an Grasso 13. 6. 1868, STAP A 2132.
- 124 AK an Grasso 19. 4. 1868, Protokoll 28. 4. 1868, STAP A 2132. Sanitätsrat Dr. Gerlach, Dr. Pieper, Kanzleirat Tilly, Rechtsanwalt I.R. Kröning, Kaufmann H. Hesse, Bierbrauer Hillemeyer, Propst Schumacher Pfarrer Fieg, Pfarrer Dr. Rodehuth, Pfarrer Dr. Berhorst, Pfarrer Büttner, Bezirksvorsteher Rentner Cramer, Bezirksvorsteher Kaufmann H. Kaufmann, Zimmermeister Baumann, Bierbrauer Heithecker, Kaufmann Vonderbeek, Bierbrauer Backhaus, Ökonom Mues.
- 125 Woerdehoff an Grasso 22. 9. 1868, STAP A 2132.
- 126 Peine an Woerdehoff 17. 2. 1868, STAP A 2132. Generalvikar Peine, Gerichtsrat Schmidt, Geistlicher Rat Nacke, Registrator Kurze.
- 127 Umfangreiches Übergabeprotokoll, 11. 7. 1868, STAP A 2132.

bisch geordneten Schriftgutes aus. Die zahlreichen Rechnungsbelege, Schuldanerkenntnisse, Hypothekenbriefe, Wertpapiere, Sparbücher, die Kontenführungen im einzelnen wie die Jahresrechnungen insgesamt bezeugten nicht nur die Mühsal der Verwaltungsarbeit der Rendanten, sondern stellten auch dem Können und dem Verantwortungsbewußtsein des Archivars ein gutes Zeugnis aus. Das im Unterschied zum umfangreichen schriftlichen Nachlaß nur wenige Punkte enthaltende Verzeichnis der Einrichtungsgegenstände – Tisch, Stühle (teilweise vom Gaukircharmenhaus genutzt), zwei eisenbeschlagene und mit Schlössern ausgestattete Kisten, Vorhänge, zwei Ölgemälde – zeigte die spärliche äußere Ausstattung der Armenkommission.

Um den Erfordernissen der ihr übertragenen neuen Aufgabe gerecht werden zu können, erbat die Stadt von einigen größeren Städten der Provinz Westfalen und der Stadt Köln Informationen für den erstmals 1869 aufzustellenden Etat für die Armenfürsorge. ¹²⁸ Zum Jahresende 1868 benachrichtigte das Generalvikariat den Bürgermeister von der Ernennung des geistlichen Provisors für das Gaukirchenarmenhaus. ¹²⁹ Woerdehoffs Bitte¹³⁰ an die bischöfliche Armenkommission um Auskunft über die von ihr gewährten Unterstützungen begegnete die bischöfliche Behörde am 12. 1. 1869 mit der Erklärung: "... daß wir uns nicht ferner veranlaßt finden können, einer städtischen Armenkommission ein Verzeichnis der Armen, welche aus den unserer Verwaltung unterstellten Stiftungen Almosen beziehen, mitzuteilen. Selbstredend verzichten wir auf eine gleiche Mitteilung seitens der städtischen Armenkommission. Die Weiterungen und Unzulänglichkeiten, die aus dergleichen Mitteilungen erwachsen würden, liegen auf der Hand, weshalb wir bedauern, in diesem Fall den Wünschen einer städtischen Armenkommission nicht entsprechen zu können. "¹³¹

Reaktionen der Bezirksregierung Minden oder des Oberpräsidenten auf die Weigerung des Bistums Paderborn zur Zusammenarbeit mit der Stadt Paderborn sind quellenmäßig ebensowenig nachzuweisen wie Initiativen des Landrats oder Bemühungen des Bürgermeisters in dieser Sache. Andere als die im Schreiben des Generalvikars genannten Gründe für die Entscheidung des Bistums sind bisher archivalisch nicht zu belegen.

In den folgenden Jahrzehnten erfreute sich die Stadt Paderborn der Nutznießung der Stiftungserträge, deren Verwaltung ihr die staatliche Entscheidung seit 1868 zugeführt hatte. Noch im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts konnte sie mit diesen Einkünften einen großen Teil der Aufwendungen des Armenetats

¹²⁸ Woerdehoff an die Städte: Bielefeld, Dortmund, Hamm, Herford, Minden, Münster 25. 9. 1868, STAP A 2132.

¹²⁹ Peine an Woerdehoff 30. 12. 1868, STAP A 2132.

¹³⁰ Woerdehoff an bischöfl. AK 29. 9. 1868, STAP A 2132.

¹³¹ Peine an städt. AK 12. 1. 1869, STAP A 2132.

bestreiten.¹³² Die Ausleihe von Geld aus Stiftungsvermögen an die Stadt, die als kreditwürdiger Schuldner die Sicherheit der Zinszahlungen an die betreffenden Fonds garantierte, ermöglichte kostengünstige Finanzierungen von mehreren Stadtentwicklungsprojekten.¹³³ In der Person des seit 1873 bis zu seinem Tod als Kassenkurator und Depositar der städtischen Armenkommission tätigen Domkapitulars Klein¹³⁴ bestand eine Verbindung zwischen der Armenverwaltung der Stadt und dem Bistum fort, wie die Mitgliedschaft der Pfarrer in der städtischen Armenkommission sich nicht auf organisatorische Assistenz der kommunalen Fürsorge beschränkt haben mag.¹³⁵

Die 1858 von Oberpräsident von Duesberg verfügte und nach langwierigen Verhandlungen 1868 vollzogene Auflösung der Armenkommission in Paderborn beendete die im ganzen verdienstvolle Tätigkeit der 1814 auf Anordnung des preußischen Zivilgouverneurs Ludwig von Vincke institutionalisierten Form der Armenpflege in der ostwestfälischen Bischofsstadt. Deren demographische Entwicklung allein - ungeachtet der verschiedenen, ortsübergreifenden Einflüsse, Wirkungen und Folgen wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen insgesamt – hatte die Armenkommission mit zunehmend diffiziler werdenden Aufgaben konfrontiert, bei denen sie, bedingt durch ihr Selbstverständnis und ihr moralisches Verantwortungsbewußtsein, der Erfüllung des Willens der Stifter verpflichtet zu sein, zu scharfen Auseinandersetzungen mit dem sich generellen sozialpolitischen Forderungen verpflichtet wissenden Landrat von Metternich kam. Gebunden in diese Konfrontation, begegnete sie dennoch der etwa zu gleicher Zeit aus religiös-kirchlicher Motivation einsetzenden neuen Form der Armenversorgung eines engagierten Frauen-Caritaskreises mit Abwehr und erstaunlich geringer Akzeptanzbereitschaft. Die Einrichtung der kommunalen Armenverwaltung bedeutete örtlich den Schlußpunkt einer durch die Säkularisation von 1803 eingeleiteten Entwicklung.

Die Verteilung der in den Macht- und Verfügungsbereich des Königreichs Preußen gelangten caritativen Stiftungen an die Stadt Paderborn bzw. an das Bistum Paderborn nach den Vorschriften königlicher Kabinettsordres aus der restaurativen Phase¹³⁶ seiner Kirchenpolitik stellte 1868 die zentrale Bestimmung des rechtlichen Abschlusses eines in der neueren Stadtgeschichte singulären Konfliktes dar. Die staatliche Entscheidung gab darüber hinaus unabsichtlich die

¹³² STAP A 2517-2519 enthalten die Etats der städtischen Armenverwaltung seit ihrer Einrichtung.

¹³³ Erschließungsmaßnahmen im Ükern 1877, Umbau des Rathauses 1877, Bau der Mädchenschule 1878 und 1879, Bau der Knabenschule 1888 und 1889, Bau des Wasserwerkes 1888, STAP A 3134.

¹³⁴ Eduard Ferdinand Klein, 17. 7. 1823-5. 6. 1884, Liese, S. 311.

¹³⁵ Protokoll der städt. AK 25. 7. 1873. STAP A 2144.

¹³⁶ Vgl. G. Föllinger, Das Bistum Paderborn (s. Anm. 5).

Abkürzungen: AK = Armenkommission; Reg. = Regierung.

komplexe Vielschichtigkeit einer Problematik zu erkennen, die den Umgang mit Vermächtnissen der Vorfahren bei veränderter politischer Konstellation und angesichts sich wandelnder wie divergierender Anschauungen allgemein begleitet.

Die schützende Obhut des Staates über die religiös-kirchlichen Zweckbestimmungen bei den an die Stadt gelangten Stiftungen bezeugte zwar die Achtung der preußischen Obrigkeit speziell vor diesem Teil letztwilliger Verfügungen, bestätigte zugleich aber auch die endgültige Herauslösung dieser Fundationen aus der kirchlichen Sphäre. Im Unterschied dazu beinhaltete die Zuweisung eines Teiles der Stiftungen an die bischöfliche Autorität die Entpflichtung des Bistums von der seit Jahrhunderten ausgeübten Verantwortung für die Armenfürsorge in der Stadt Paderborn, für welche die Provinzialverwaltung es dennoch weiterhin in Anspruch zu nehmen gedachte. Die staatlicherseits sanktionslos gebliebene Absage des Bistums an die Stadt, Auskunft zu erteilen über gewährte Unterstützungen, eröffnete ihm die Möglichkeit zu eigenständiger, bistumszentrierter Caritasarbeit, während die der Stadt zufließenden Erträge alter, frommer Stiftungen beitrugen, die den Kommunen vom Gesetzgeber übertragene Sozialfürsorge zu besorgen.